Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/408

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1104), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ausgleich

(1) Durch Erhebung von Abgaben und Gewährung von Stützungen sind die Nettoverwertung der Milch, die zu abgabepflichtigen Erzeugnissen (Absatz 2) verwendet worden ist, und die Nettoverwertung der Milch, die nach Absatz 4 stützungsberechtigt ist, einander anzunähern.

(2) Abgaben werden erhoben auf

a) Trinkmilch,

b) Sahne (Rahm), Schlagsahne, saure Sahne, entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sauermilchsorten, saure Magermilch, Magermilchjoghurt, Magermilchkefir u. ä., Milchmischgetränke, alle genannten Erzeugnisse auch sterilisiert, sterilisierte Milch sowie Kondensmilch und Kondensmagermilch, auch gezuckert.

Milchmischgetränke im Sinne dieses Gesetzes müssen einen Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen von mindestens 75 vom Hundert haben.

(3) Abgabepflichtig sind die Inhaber von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen, die die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse an Handel, Verbraucher und Großverbraucher absetzen. Lieferungen zwischen Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen gelten nicht als Absatz.

(4) Stützungen mit einem einheitlichen Satz werden gewährt für Milch, Sahne (Rahm), Magermilch und Buttermilch, die zu Butter, Hart-, Schnitt-, Frisch- und Weichkäse, Sauermilchquark, Kasein, Vollmilchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver, Buttermilchpulver oder als Rückgabemagermilch und -buttermilch verwendet worden sind. Zusätzliche Stützungen können gewährt werden für Milch, die zu Hart-, Schnitt-, Frisch- und Weichkäse oder zu einzelnen Sorten dieser Gruppen verarbeitet worden ist, wenn die Nettoverwertung dieser Milch unter der Nettoverwertung über Butter und Rückgabemagermilch liegt.

(5) Empfangsberechtigt für Stützungen sind Molkereien, die Milch, Sahne (Rahm), Magermilch und Buttermilch nach Absatz 4 verwenden.

(6) Die Höhe der Abgabe je Kilogramm Trinkmilch und die Höhe der Stützung je Kilogramm Milch nach Absatz 4 Satz 1 richten sich nach

a) dem Unterschied zwischen der Nettoverwertung der Milch, die zu Trinkmilch, und der Nettoverwertung der Milch, die zu Butter und Rückgabemagermilch verwendet worden ist,

b) dem Aufkommen an Abgaben auf die in Absatz 2 Buchsabe b genannten Erzeugnisse und dem Aufkommen an Mitteln aus nach § 20a Abs. 3 Satz 2 erstatteten Mindereinnahmen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

c) dem Bedarf an Stützungen nach Absatz 4 Satz 2 und

d) dem Verhältnis der Milchmengen, die zu abgabepflichtigen Erzeugnissen (Absatz 2) und stützungsberechtigten Erzeugnissen (Absatz 4 Satz 1) verwendet worden sind.

In der Berechnung ist der Unterschied zwischen den Nettoverwertungen bis auf drei Deutsche Pfennig je Kilogramm zugunsten der Trinkmilch anzunähern und von repräsentativen Erlösen und Kosten auszugehen. Bei der Berechnung bleibt die Erhebung von Abgaben nach Absatz 12 unberücksichtigt.

(7) Die Höhe der Abgaben auf die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse darf nicht höher und kann niedriger als die Ausgleichsabgabe auf Trinkmilch und unabhängig von dem jeweiligen Verwertungsunterschied nach Absatz 6 festgesetzt werden; hierbei ist die Marktstellung dieser Erzeugnisse zur Trinkmilch und der Erzeugnisse untereinander zu berücksichtigen.

(8) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der Abgaben nach Absatz 7,
2. wie die Abgaben und Stützungen nach Absatz 6 zu berechnen, zu erheben und zu gewähren sind,
3. welche Stützungen nach Absatz 4 Satz 2 gewährt werden und wie sie zu berechnen sind,
4. in welchen besonderen Fällen von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise abgesehen werden kann,
5. welche Meldungen, Veranlagungen und Nachprüfungen für die Erhebung der Abgaben und die Gewährung der Stützungen durchzuführen sind.

(9) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt ferner durch Rechtsverordnung die Höhe der Abgaben und Stützen nach Maßgabe der nach Absatz 8 erlassenen Rechtsverordnungen.

(10) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erheben die Abgaben, führen sie an die beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildete Ausgleichskasse ab und verteilen die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesenen Stützungsbeträge an die Empfangsberechtigten. Zuständig sind die obersten Landesbehörden, in deren Gebiet sich die Betriebsstätten der abgabepflichtigen und empfangsberechtigten Betriebe befinden.

(11) Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen nach Absatz 8 hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen bei ihm gebildeten Beirat zu hören, der sich aus Vertretern der Erzeuger-, Be- und Verarbeitungsbetriebe der Milchwirtschaft zusammensetzt.

(12) Die Landesregierungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 11, bei außergewöhnlichen wirtschaftlichen Spannungen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, durch Erhebung von Abgaben auf Trinkmilch und Gewährung von Stützungen wettbewerbsneutrale, ausgleichende Maßnahmen durchführen. Die Höhe der Abgabe kann bis zu einem Deutschen Pfennig je Kilogramm Trinkmilch betragen. Abgabepflichtig sind Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen, die Trinkmilch an Handel, Verbraucher und Großverbraucher absetzen. Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden übertragen."

2. § 20 a erhält folgende Fassung:

„§ 20 a

Ersparnisbeträge

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Umsatzsteuer-Ersparnisse gemäß § 4 Ziff. 20 des Umsatzsteuergesetzes, zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), genießen, haben die Ersparnisbeträge an die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle abzuführen.

(2) Die bei den nach Absatz 1 bestimmten Stellen eingehenden Beträge sind von diesen an die beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 12 gebildete Ausgleichskasse abzuführen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des Ausgleichs nach § 12 zu verwenden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt durch Rechtsverordnung die erforderlichen Durchführungsvorschriften, wie die abzuführenden Beträge von den Betrieben zu melden und zu zahlen sind. Er kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß aus den nach Absatz 1 aufkommenden Mitteln Mindereinnahmen erstattet werden, die aus dem Wegfall der Ausfuhrhändlervergütung entstehen."

3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Beitreibung

Die Ausgleichsabgaben (§ 12), die Ersparnisbeträge (§ 20 a), die Gebühren (§ 21) und die Umlagen (§ 22) können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 27. Juli 1957) außer Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1962

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion